

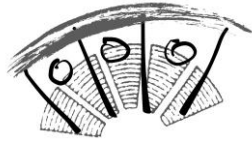


dsj | fspj

Dachverband Schweizer Jugendparlamente
Fédération Suisse des Parlements des Jeunes

STATUTEN DES DACHVERBANDS SCHWEIZER JUGENDPARLAMENTE

- I Rechtsform**
- II Ziele**
- III Organisation**
 - a. Mitglieder**
 - b. Delegiertenversammlung**
 - c. Vorstand**
 - d. RevisorInnen**
 - e. Arbeitsgruppen**
 - f. Geschäftsleitung**
- IV Budget und Rechnungslegung**
- V Auflösung**
- VI Schlussbestimmungen**



I Rechtsform

Artikel 1

Der „Dachverband Schweizer Jugendparlamente“ (im folgenden DSJ) hat die Rechtsform eines Vereins nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Sitz des DSJ ist in der Schweiz, an dem Ort, wo sich die Geschäftsstelle befindet.

Artikel 3

Der DSJ ist die Dachorganisation der Jugendparlamente, Jugendräte und anderer analogen Jugendvereine und -Verbände der Schweiz (im folgenden Jugendparlamente). Die Sprachen des DSJ sind Deutsch und Französisch. Dies gilt sowohl für die Sitzungen der verschiedenen Organe als auch für alle Veröffentlichungen.

II Ziele

Artikel 4

Der DSJ verfolgt folgende Ziele:

- Koordination der Aktivitäten der Jugendparlamente und Vermittlung von Kontakten und Austauschprojekten
- Öffentlichkeitsarbeit bezüglich Jugendparlamenten und Ansprechpartner gegenüber den Bundesbehörden
- Vertretung der Jugendparlamente auf eidgenössischer Ebene
- Unterstützung der kommunalen, kantonalen und regionalen Jugendparlamente und Förderung der Bestrebungen, die zu Neugründungen solcher Organe führen
- Durchführung von Projekten im Interesse der Mitglieder

III Organisation

Artikel 5a

Der DSJ besitzt folgende Organe:

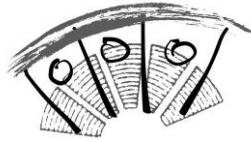
- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- RevisorInnen
- Arbeitsgruppen
- Geschäftsleitung

Artikel 5b

Zusätzlich kann der Vorstand auch konsultative Gremien einsetzen.

Artikel 6

Der DSJ und dessen Organe sind parteipolitisch neutral.



a. Mitglieder

Artikel 7

Jedes Jugendparlament, jeder Jugendrat oder jede ähnliche Organisation, mit Sitz in der Schweiz, kann Mitglied des DSJ werden.

Die Mitgliedschaft wird mittels schriftlichen Antrags an den Vorstand und der Einbezahlung des Mitgliederbeitrages (falls ein solcher bezahlt werden muss) erworben.

Der Austritt erfolgt ebenfalls mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

b. Delegiertenversammlung

Artikel 8

Jedes Mitglied des DSJ ist an der Delegiertenversammlung durch maximal 2 Delegierte mit Antrags-, Stimm-, Wahl- und Diskussionsrecht vertreten.

Artikel 9

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Prüfung aller Anträge der Delegierten
- Stellungnahme im Namen der Mitglieder des DSJ zu wichtigen, politischen & jugendspezifischen Fragen auf eidgenössischer Ebene
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
- Verabschieden des Budgets des laufenden Jahres
- Festlegung der Mitgliederbeiträge für das nächste Jahr
- Wahl des Vorstandes und der RevisorInnen
- Entscheid über Statutenänderungen
- Einsetzen und Auflösen der verschiedenen Arbeitsgruppen des DSJ
- Definition von (maximal vier) Schwerpunktthemen

Artikel 10

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand oder durch mindestens einen Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich.

Artikel 11

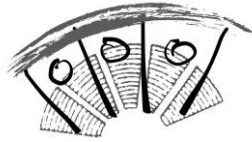
An den Delegiertenversammlungen werden Abstimmungen im Normalfall mit offenem Handmehr durchgeführt. Für gültige Beschlüsse ist das Einfache Mehr erforderlich; für Wahlen gilt die schriftliche Stimmabgabe. Jedes Mitglied hat Anrecht auf zwei Stimmen, die die Meinung des Jugendparlaments vertreten sollen. Mitglieder, welche nur mit einer/einem Delegierten an der Delegiertenversammlung repräsentiert sind, haben nur eine Stimme.

Anträge auf Statutenänderungen und Schwerpunktthemen müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung unterbreitet werden.

c. Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand setzt sich aus 5-9 Personen zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst (und richtet ein Co-Präsidium ein). Die Vorstandsmitglieder müssen ihrerseits ein aktives oder ehemaliges Mitglied eines dem DSJ angehörenden Jugendparlaments sein, dürfen jedoch nicht älter als 25 Jahre sein.



Artikel 13

Die Aufgaben des Vorstands sind die folgenden:

- Überwachung der Umsetzung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- Vorbereitung und Organisation der Delegiertenversammlungen
- Organisation der JugendParlamentsKonferenz, in enger Zusammenarbeit mit einem oder mehreren örtlichen Jugendparlamenten. Wenn möglich ist darauf zu achten, dass sie gerechterweise in den verschiedenen Sprachregionen stattfindet
- Vertretung des DSJ gegenüber den Medien und den politischen Behörden
- Sicherung des Kontakts zu relevanten Jugendorganisationen und Behördenstellen
- Erstellung einer Jahresrechnung und eines Budgets des laufenden Vereinsjahres sowie eines jährlichen Rechenschaftsberichts in Form eines Geschäftsberichtes und vorstellen derselben an der Delegiertenversammlung.

Als weitere Aufgaben des Vorstands gelten:

- Politische Stellungnahmen auf eidgenössischer Ebene im Namen des Vorstands
- Unterstützung von Jugendparlamenten, die sich in Schwierigkeiten befinden
- Durchführung von diversen Projekten im Rahmen der Leitlinien des DSJ
- Förderung von Neugründungen
- Aufnahme des Kontakts mit ähnlichen Verbänden von Jugendparlamenten
- Regelmässige Information der Mitglieder über die Aktivitäten der anderen Mitglieder und des Vorstands des DSJ
- Durchführen politischer Aktionen auf Bundesebene oder in Zusammenarbeit mit lokalen Jugendparlamenten
- Interessenvertretung der Mitglieder auf nationaler Ebene

Artikel 14

Der Vorstand tagt regelmässig an einem von ihm bestimmten Ort.

Artikel 15

Die Wahl des Vorstandes findet jährlich an der ordentlichen Delegiertenversammlung statt.

Die Vorstandsmitglieder werden mit dem absoluten Mehr gewählt; werden im ersten Wahlgang mindestens 7 Sitze im Vorstand besetzt, findet kein zweiter Wahlgang statt. Ist dies nicht der Fall, werden die verbleibenden Sitze auf 7 durch ein einfaches Mehr in einem zweiten Wahlgang bestimmt, Eine stille Wahl ist nicht möglich.

Die Wahlen werden durch von der Delegiertenversammlung bestimmte Personen überwacht.

Artikel 16

Alle Mitglieder des Vorstands sind wiederwählbar.

Falls ein Mitglied des Vorstands seine Aufgabe nicht mehr wahrnehmen kann, kann es der Vorstand durch jemand anderen ersetzen. Wenn der Vorstand es zur Erfüllung seiner Aufgabe für nötig erachtet, hat er das Recht, sich selbst durch weitere Personen zu ergänzen. Er ist verpflichtet, die Jugendparlamente schnell über die Wechsel zu informieren

Die Delegiertenversammlung achtet bei der Wahl darauf, dass die beiden Geschlechter, die Sprachregionen und die Kantone angemessen vertreten sind.

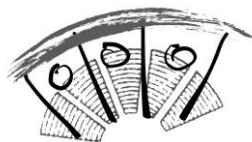
d. RevisorInnen

Artikel 17

Die Delegiertenversammlung wählt zwei RevisorInnen anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Artikel 18

Ihre Aufgabe ist die Überprüfung der Rechnungsführung (inbegriffen die Erfolgsrechnung und die jährliche Bilanz) des Kalenderjahres und die Berichterstattung an der ordentlichen Delegiertenversammlung.



Artikel 19

Die RevisorInnen müssen DSJ-externe Personen sein, das heisst:

- Sie dürfen weder Vorstandsmitglied sein, noch während eines Teils des überprüften Kalenderjahres Vorstandsmitglied gewesen sein
- Sie dürfen keinem DSJ-Mitglied angehören

e. Arbeitsgruppen

Artikel 20

Reguläre Arbeitsgruppen werden von der Delegiertenversammlung eingesetzt. Diese entscheidet auch über die Aufgaben der verschiedenen Arbeitsgruppen. Der Vorstand kann zwischen den Delegiertenversammlungen eine Arbeitsgruppe ad hoc einsetzen, die aber von der Delegiertenversammlung noch bestätigt werden muss.

Die Arbeitsgruppen setzen sich aus einer beliebigen Anzahl interessierter Jugendlicher nicht über 25 Jahren zusammen. Aussenstehende Personen können der Arbeitsgruppe als ExpertInnen oder Interessierte bezüglich des behandelten Themas beigezogen werden.

f. Geschäftsleitung

Artikel 21

Der DSJ beschäftigt eine/n Geschäftsleiter/in auf Basis eines Arbeitsverhältnisses, welches durch einen Arbeitsvertrag geregelt ist.

Der/die Geschäftsleiter/in wird durch einfaches Mehr vom Vorstand gewählt. Als Arbeitgeber tritt für den DSJ das Co-Präsidium auf. Das Vorgehen bei der Wahl des/der Geschäftsleiter/in wird vom jeweiligen Vorstand vor dem Ausschreiben der Stelle bestimmt. Kann die Stelle nicht besetzt werden, ist der Vorstand verpflichtet, die Aufgaben ad Interims selber zu übernehmen. Die Modalitäten des Vertrages sowie der Aufgabenbereich werden im Arbeitsvertrag und im Pflichtenheft geregelt.

g. Beirat

Artikel 22

Der Beirat berät den DSJ, vorausgesetzt er wird von letzterem angefragt. Der DSJ bewahrt seine Unabhängigkeit gegenüber diesem Gremium.

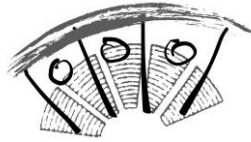
Artikel 23

Der Beirat besteht aus 3-10 ehrenamtlichen Personen. Seine Zusammensetzung liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung wird ein Bericht vorgestellt welcher die Liste der Mitglieder des Beirates und eine Zusammenstellung aller Aktivitäten, an welchen der Beirat während des vergangenen Vereinsjahres beteiligt war, enthält. Bei der Zusammensetzung ist auf dessen Ausgewogenheit zu achten.

IV Budget und Rechnungslegung

Artikel 24

Jedes Jugendparlament, das Mitglied des DSJ ist, trägt zur Finanzierung desselben durch die Entrichtung eines Beitrages bei.



Artikel 25

Der Jahresbeitrag, der an der ordentlichen Delegiertenversammlung festgelegt wird, basiert auf dem im Voraus durch den Vorstand präsentierten Budget und berücksichtigt die finanziellen Bedürfnisse des DSJ im laufenden Jahr.

Artikel 26

Der Jahresbeitrag wird in Form eines Prozentsatzes des Budgets der Mitglieder bestimmt; für alle Mitglieder des DSJ gilt derselbe Prozentsatz. Gleichzeitig mit der Bestimmung des Prozentsatzes wird ein Mindest- und Maximalbetrag bestimmt.

Jene Jugendparlamente, welche über kein eigenes Budget verfügen oder keinerlei Subventionen von Seiten der zuständigen Behörden erhalten, oder jene, für die der bestimmte Prozentsatz eine zu grosse Last darstellt, können ausnahmsweise dem Vorstand einen Antrag um eine auf ein Jahr befristete Verminderung oder Ausnahme der Beitragspflicht stellen.

Artikel 27

Die Nichtbezahlung des Jahresbeitrags auf den vom Vorstand bestimmten Termin hat den Ausschluss des Mitglieds nach einmaliger Mahnung aus dem DSJ zur Folge.

Artikel 28

Der DSJ kann von anderen Organisationen oder Behörden Beiträge erhalten, wie namentlich von Bundesbehörden oder privaten Sponsoren, wobei aber die volle Unabhängigkeit in Inhalt und Auftritt gewährleistet sein muss.

Artikel 29

An der ordentlichen Delegiertenversammlung präsentiert der Vorstand die Rechnung (inbegriffen die Erfolgsrechnung und die Bilanz) des abgelaufenen Jahres, sowie das Budget des laufenden Jahres zur Genehmigung.

Artikel 30

An der ordentlichen Delegiertenversammlung präsentiert der Vorstand dieser und anderen beteiligten Institutionen den Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Jahres.

V Auflösung

Artikel 31

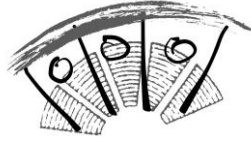
Der DSJ kann nur aufgelöst werden, wenn:

- die Traktandenliste der Delegiertenversammlung den Antrag auf Auflösung ausdrücklich nennt
- 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder vertreten sind
- 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung in geheimer Abstimmung billigen

Nehmen weniger als 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder teil, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind.

Bei Ablehnung des Auflösungsantrags muss für die Einreichung eines weiteren Auflösungsantrags eine Frist von mindestens sechs Monaten abgewartet werden.

Bei der Auflösung des Vereins bestimmt die Delegiertenversammlung über die Vergabe des Vereinsvermögens.



VI Schlussbestimmungen

Artikel 32

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

Artikel 33

Die vorliegenden Statuten können anlässlich jeder Delegiertenversammlung verändert werden, unter Berücksichtigung des in Artikel 11 aufgeführten Vorgehens. Für die Genehmigung einer Statutenänderung ist die Zustimmung des absoluten Mehr erforderlich, ausser bei Änderungen von Artikeln, die ein höheres Quorum postulieren. Dort ist dieses höhere Quorum massgebend.

Artikel 34

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statutenänderungen wird durch den Vorstand festgesetzt, falls dieser durch die Antragsstellende Partei nicht präzisiert wird. Das Inkrafttreten muss aber spätestens 30 Tage nach dem Entscheid über die Statutenänderung stattfinden.

Moosseedorf, März 2010

Nicola Jorio
Co-Präsident DSJ